

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)

Verteiler 2.4 – kreisfreie Städte
Verteiler 2.5 - Landkreise

Aufenthaltsrecht;

Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Deutschland lebenden Verwandten beantragen;

Anordnung zur Änderung der Anordnung nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 24. September 2013 - 34.32-12231-83.3.9.7.1, geändert durch Anordnung vom 27. März und 24. November 2014 – 34.31-12231-83.3.10.1

Angesichts der fortdauernden dramatischen Lage für syrische Flüchtlinge in Syrien und den Anrainerstaaten hat sich das Ministerium für Inneres und Sport entschlossen, als Beitrag zur Linderung der Flüchtlingssituation die Landesaufnahmeanordnung vom 24. September 2013, geändert durch Anordnungen vom 27. März und 24. November 2014, für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Deutschland lebenden Verwandten beantragen, über den 30. Juni 2015 hinaus zu verlängern. Um dem bisherigen Zeitablauf gerecht zu werden und in jüngerer Vergangenheit eingereisten syrischen Staatsangehörigen die Inanspruchnahme zu ermöglichen, soll hinsichtlich des Mindestaufenthaltes im Bundesgebiet die bisherige Stichtagsregelung dynamisiert werden. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern ergeht daher folgende Änderungsanordnung:

28. Juli 2015

Zeichen:
34.31-12231-83.3.10.1

Bearbeitet von:
Dirk Boelcke

Durchwahl:
(0391) 567-5445

E-Mail:
Dirk.Boelcke@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN:
DE2181000000081001500
BIC:
MARKDEF1810

Nr. II. 1.2.2 wird durch folgenden Text ersetzt:

„syrische Staatsangehörige, die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sind und sich zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet aufhalten, handelt.“

Nr. II. 7. wird durch folgenden Text ersetzt:

„Anträge müssen bis zum 31. Dezember 2015 bei der zuständigen Ausländerbehörde vorliegen.“

Im Auftrag



Lechte